



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Vorsitzender des
Ausschusses für Kultur des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Michael Wagner
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/1423
VORLAGE

DER CHEF DER
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

15. Februar 2022

Mein Aktenzeichen
0200-0005#2022/0001
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Birgitt Felten
birgitt.felten@stk.rlp.de

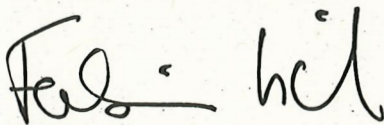
Telefon / Fax
06131 16-4069
06131 16-4081

**Sitzung des Ausschusses für Kultur am 10. Februar 2022;
Ursprünglich TOP 6: Gendergerechte Sprache**

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,

wie in der Sitzung des Ausschusses für Kultur am 10. Februar 2022 zugesagt,
übersende ich Ihnen den Redebeitrag zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen


Fabian Kirsch

Redebeitrag

- *Es gilt das gesprochene Wort* -

Sitzung des Ausschusses für Kultur am 10. Februar 2022

Ursprünglich TOP 6: Gendergerechte Sprache

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT
Fraktion FREIE WÄHLER
Vorlage 18/1221

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Abgeordnete,

Sprache ist lebendig und Sprache schafft Bewusstsein. Daher sieht der Koalitionsvertrag der rheinland-pfälzischen Landesregierung vor, die Verwaltungsvorschrift "Geschlechtsgerechte Amts- und Rechtssprache" aus dem Jahr 1995 an die Erfordernisse des Urteils des Bundesverfassungsgerichts anzupassen, um auch Menschen, die sich nicht in den Kategorien Mann oder Frau zuordnen, in Formularen und Behördenschreiben und Gesetzen adäquat anzusprechen bzw. zu benennen (S. 144).

In Nummer 1.6 der Gemeinsamen Regeln für den inneren Dienstbetrieb der Staatskanzlei und der Ministerien ist geregelt, dass zur sprachlichen Gleichbehandlung aller Geschlechter in der Regel geschlechtsneutrale Bezeichnungen und Formulierungen zu wählen sind. Ist dies nicht möglich, sind Formulierungen zu verwenden, die das weibliche und das männliche Geschlecht nennen. Insbesondere in Texten, die sich mit Fragen der Gleichbehandlung oder Diskriminierung befassen, können auch weitere Geschlechter in geeigneter Weise benannt werden. Personenbezogene Bezeichnungen sind so zu wählen, dass sie niemanden diskriminieren.

Die Koalitionspartner haben sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, sich im Laufe der Legislaturperiode auf ein einheitliches Verfahren für eine gendergerechte Sprache im Parlament und in der Regierung zu einigen (S. 184).

Zu den Fragen im Einzelnen:

Zu 1: Wie ist der aktuelle Sachstand der Vorbereitung der geplanten Änderungen?

Derzeit wird geprüft und innerhalb der Landesregierung abgestimmt, wie die vorstehenden Vereinbarungen des Koalitionsvertrags umgesetzt werden können.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere eine Anpassung der Verwaltungsvorschrift „Geschlechtsgerechte Amts- und Rechtssprache“ an die gegenwärtigen Anforderungen vorbereitet. Die Erfordernisse des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 werden hierbei berücksichtigt.

Zu 2: Wann und wie gedenkt die Landesregierung Ausschüsse und Parlament zu beteiligen?

Die Koalitionspartner haben sich darauf verständigt, sich im Laufe der Legislaturperiode auf ein einheitliches Verfahren für eine gendergerechte Sprache im Parlament und in der Regierung zu einigen.

Grundsätzlich werden die hierfür erforderlichen Entscheidungen das Parlament und die Landesregierung in eigener Zuständigkeit in ihren jeweils verfassungsrechtlich vorgegebenen Verantwortungsbereichen treffen.

Wie bereits erwähnt, ist die Landesregierung dabei, den anstehenden Prozess für den Bereich der Landesregierung zu modellieren. In diesem Prozess sind auch die Aspekte des Rates der deutschen Rechtschreibung, der die Thematik in seiner Sitzung im April dieses Jahres aufgreifen wird, zu berücksichtigen.

Verschiedene Gremien auf Bundesebene werden sich ebenfalls in den nächsten Monaten mit der gendergerechten Sprache beschäftigen. Vor diesem Hintergrund ist auch die dortige Entwicklung einzubeziehen.

Zu 3: Wann und wie soll eine adäquate Beteiligung von Experten und betroffene Personen sichergestellt werden?

Empfehlungen von Expertinnen und Experten sowie Expertisen werden zu gegebener Zeit in dem anstehenden Verfahren berücksichtigt.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.